
Umsetzung der Verordnung über das Anstellungsverhältnis von Lehrpersonen des Kantons:

- Personalreglement für die kantonalen Lehrpersonen (PRL)
- Reglement über den beruflichen Auftrag der kantonalen Lehrpersonen

Bericht als Grundlage für eine Vernehmlassung

Altdorf, 12. Februar 2008

INHALTSVERZEICHNIS

ZUSAMMENFASSUNG	2
1 AUSGANGSLAGE	3
2 PERSONALREGLEMENT FÜR DIE KANTONALEN LEHRPERSONEN (PRL)	3
2.1 GRUNDSÄTZLICHES	3
2.2 WICHTIGSTE NEUERUNGEN	3
2.3 KOMMENTAR ZU EINZELNEN ARTIKELN	4
3 REGLEMENT ÜBER DEN BERUFLICHEN AUFTRAG DER KANTONALEN LEHRPERSONEN	9
3.1 GRUNDSÄTZLICHES	9
3.2 KOMMENTAR ZU EINZELNEN ARTIKELN	10
4 VERNEHMLASSUNG	12
5 WEITERER ZEITPLAN	12
ANHANG 1 PERSONALREGLEMENT FÜR DIE KANTONALEN LEHRPERSONEN (PRL, RB 10.1213)	13
ANHANG 2 REGLEMENT ÜBER DEN BERUFLICHEN AUFTRAG DER KANTONALEN LEHRPERSONEN	20
BEILAGE 1: BESCHLUSS DES LANDRATES VOM 5. NOVEMBER 2007: VERORDNUNG ÜBER DAS ANSTELLUNGSVERHÄLTNIS VON LEHRPERSONEN DES KANTONS..	23

Zusammenfassung

Der Landrat beschloss am 5. November 2007 die Verordnung über das Anstellungsverhältnis von Lehrpersonen des Kantons. Damit wurden die Anstellungsbedingungen der Kantonalen Lehrpersonen (Bereich Mittelschule und Bereich Kantonale Berufsfachschule) auf eine gemeinsame rechtliche Grundlage gestellt.

Für den Vollzug der Bestimmungen ist neu nur noch der Regierungsrat zuständig. Aufgrund der vom Landrat beschlossenen Änderungen muss das bestehende Personalreglement für die kantonalen Lehrpersonen (PRL RB 10.1213) einer Totalrevision unterzogen werden. Weiter soll ein einheitlicher Amtsauftrag für die kantonalen Lehrpersonen erlassen werden.

Der vorliegende Bericht erläutert die Änderungen und dient für eine Vernehmlassung bei den betroffenen Behörden und Lehrpersonen.

Die Vernehmlassungsfrist wurde auf den 15. März 2008 festgelegt.

1 Ausgangslage

Am 5. November 2007 beschloss der Landrat die Verordnung über das Anstellungsverhältnis von Lehrpersonen des Kantons. Damit wurden die Anstellungsbedingungen für die kantonalen Lehrpersonen in der Personalverordnung (PV RB 2.4211) zusammengefasst. Die beiden Verordnungen

- Dienst- und Besoldungsverordnung für die Lehrerschaft an der Kantonalen Mittelschule Uri vom 10. Februar 1982 (RB 10.2421), und
- Verordnung über das Dienstverhältnis der Lehrer an den kantonalen Berufsschulen vom 18. Mai 1988 (Berufsschullehrerverordnung; RB 70.1114)

werden auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens (1. August 2008) aufgehoben.

Nebst einigen formalen Änderungen beschloss der Landrat damit auch folgende Neuerungen:

- Die Anzahl der Pflichtlektionen an der Kantonalen Berufsfachschule Uri wurde von heute 27 auf neu 25 gesenkt. Damit wurden sie dem zentralschweizerischen Mittel und der heute an der Kaufmännischen Berufsschule Uri geltenden Lösung angeglichen.
- Beim Berufsmaturitätsunterricht gilt die gleiche Anzahl Pflichtlektionen wie bei der gymnasialen Maturität. Dies führt zu einer Senkung von heute 27 (Kantonale Berufsfachschule Uri) bzw. 25 (Kaufmännische Berufsschule Uri) auf neu 23 Pflichtlektionen.
- Auch Lehrpersonen mit einem Teilpensum erhalten eine Altersentlastung.
- Schliesslich werden die beiden 100-Prozent-Rektoratsstellen an der Kantonalen Mittelschule Uri (auf den 1. Januar 2008) und an der Kantonalen Berufsfachschule Uri (auf den 1. August 2009) in den Stellenplan nach Artikel 37a der Verordnung über die Organisation der Regierungs- und der Verwaltungstätigkeit (RB 2.3321) überführt.

Diese Neuerungen verursachen jährliche Mehrkosten von rund 290'000 Franken.

Es gilt nun als Folge der Beschlüsse des Landrates die entsprechenden Reglemente zu erlassen. Dabei ist gestützt auf Artikel 74 der Personalverordnung der Regierungsrat zuständig, ein Personalreglement für die Lehrpersonen zu erlassen. Weiter erlässt der Regierungsrat gestützt auf Artikel 26a der geänderten Personalverordnung ein Reglement über den beruflichen Auftrag. Dabei hat er vorher die entsprechenden Schulkommissionen anzuhören.

2 Personalreglement für die kantonalen Lehrpersonen (PRL)

2.1 Grundsätzliches

Das Personalreglement für die kantonalen Lehrpersonen (PRL, RB 10.1213) übernimmt in vielen Artikeln die bestehenden Regelungen. Zusätzlich wurden einige Ergänzungen vorgenommen. Als Vorlage diente das Reglement über die Anstellung und Weiterbildung der Lehrpersonen (AWR) wie es dem Regierungsrat zur Beschlussfassung vorgelegt wird. Damit sollen - soweit dies möglich ist - beim Kanton und an der Urner Volksschule vergleichbare Anstellungsbedingungen ermöglicht werden.

2.2 wichtigste Neuerungen

Zusätzlich zu den Neuerungen, wie sie der Landrat beschlossen hat, sollen mit dem PRL folgende Neuerungen eingeführt werden:

- Die Einreihung der Lehrpersonen in eine Lohnklasse wird im Reglement und nicht mehr über einen separaten Regierungsratsbeschluss geregelt. Lehrpersonen mit vergleichbarer Ausbildung sind an der Mittelschule und an der Berufsfachschule der gleichen Lohnklasse zugewiesen. Dies bedingte einige Verschiebungen.
- Es wird geregelt wie der Lohn bei unbezahltem Urlaub gekürzt wird.
- Es werden pauschale Ansätze pro Lektion für die bis zu fünf Monaten befristet angestellten Lehrpersonen im Reglement vorgegeben.
- An der Mittelschule wird die bisherige Lösung mit den so genannten "reduktionsberechtigten Fächern" abgelöst (siehe dazu Kommentar zu Artikel 9
- Die Entschädigungen für besondere Aufgaben werden im Reglement festgelegt.
- Im Reglement wird den Lehrpersonen ein Recht auf Weiterbildung eingeräumt und die so genannte Intensivfortbildung definiert (bisher bestand eine solche Regelung nur für die Lehrpersonen der Mittelschule).

2.3 *Kommentar zu einzelnen Artikeln*

Artikel 2 Anstellung

zu Absatz 2: Je nach Zahl der Klassen schwanken die zu vergebenden Pensen an der einzelnen Schule. Mit der Vorschrift, die Zahl der befristeten Anstellungsverhältnisse auf das notwendige Minimum beschränken zu müssen, soll verhindert werden, dass die Schulen dieses Problem so lösen, dass sie über Jahre hinweg mit den gleichen Lehrpersonen befristete Anstellungsverträge abschliessen.

Auch an der Volksschule besteht das Problem der schwankenden Pensen. Die Schulverwaltungen lösen dies hier, indem sie einen Rahmenarbeitsvertrag mit einem garantierten Mindestpensum und einem möglichen maximalen Pensum abschliessen. Diese Lösung hat sich an der Volksschule sehr bewährt.

Artikel 3 Arbeitszeit und Entlastung vom Unterricht

Der Artikel enthält im Grundsatz keine Änderungen. Es wird der Grundsatz festgehalten, dass die von den Lehrpersonen zu leistende Jahresarbeitszeit grundsätzlich jener der kantonalen Angestellten entspricht. Ihr Auftrag richtet sich nach dem Reglement über den beruflichen Auftrag der kantonalen Lehrpersonen (siehe Kapitel 3 Seite 9). Wenn sie Aufgaben übernehmen, die diesen Auftrag übersteigen, haben sie Anspruch auf eine entsprechende Entschädigung bzw. Entlastung vom Unterricht.

Neu ist, dass für eine Lektion Entlastung an allen Schulen und unabhängig von der Stufe, auf der unterrichtet wird, 1/25 an das Pensum angerechnet werden soll. Neu ist auch, dass explizit festgehalten wird, dass pro Entlastungslektion eine Arbeitszeit von 70 bis 80 Stunden zu leisten ist.

Diese Neuregelung bedingt, dass die heute geltenden Lektionen, die den Schulen für die Entlastung zur Verfügung stehen grundsätzlich überprüft werden. Dies soll am Beispiel der Kantonalen Berufsfachschule erläutert werden.

Total Lektionen für Schulleitungsaufgaben heute (ohne BVS) 38 Lektionen
 Dies entspricht heute einem Pensum von $38/27 = 141$ Stellenprozenten

Der Landrat hat das Pflichtpensum von 27 auf 25 Lektionen gesenkt. Würde die heutige Zahl von Entlastungslektionen beibehalten, würde sich neu ein totales Pensum von $38/25 = 152$ Stellenprozente ergeben.

Wenn nun davon ausgegangen wird, dass weiterhin dasselbe Pensum von 141 Stellenprozenten für die Schulleitungsaufgaben zur Verfügung gestellt werden soll, ist neu mit 25tel zu rechnen. Es ergeben sich neu 35 Entlastungslektionen ($35/25 = 140$ Stellenprozente).

Konkret ist deshalb die heutige Zahl der Poollektionen an der Kantonalen Berufsfachschule um zwei bis drei Lektionen zu kürzen.

Auch im Bereich der Mittelschule muss die Zahl der Pflichtlektionen neu festgelegt werden, da diese heute teilweise mit 25tel, 24tel oder 23tel gerechnet werden.

Zu Absatz 4

Der Regierungsrat soll - nach Anhörung der zuständigen Schulkommission (Berufsfachschule: Schulkommission, Mittelschule: Mittelschulrat) die Funktionszulage für die Prorektorate festlegen. Dieses Vorgehen gewährleistet eine einheitliche Praxis an den beiden Schulen.

Artikel 4 bis 6

Hier wird die bisherige Regelung des bestehenden PRL (Artikel 5 bis 7) übernommen.

Artikel 7 Einreihung von Lehrpersonen in eine Besoldungsklasse

Der bisherige Einreihungsplan basiert auf einem Beschluss des Regierungsrates vom 3. Juli 2001. Neu soll der Einreihungsplan im PRL als Anhang integriert werden. Der bisherige Einreihungsplan sah folgende Einreihungen vor:

Bes.klasse	Kantonale Mittelschule	Kantonale Berufsschulen
7	<ul style="list-style-type: none"> - Lehrpersonen mit abgeschlossener Hochschulausbildung und Diplom für das höhere Lehramt oder eine andere fachliche und pädagogische Ausbildung mit gleichem Niveau - <i>Turn- und Sportlehrperson II</i> - Musiklehrperson mit Schulmusikdiplom 2 - Lehrperson für Zeichnen mit Abschluss für das höhere Lehramt 	<ul style="list-style-type: none"> - <i>Lehrpersonen mit abgeschlossener Hochschulausbildung wie Doktorat, Lizentiat; Diplom für das höhere Lehramt</i>

6	<ul style="list-style-type: none"> – <i>Lehrperson mit abgeschlossener Hochschulausbildung ohne Diplom für das höhere Lehramt</i> 	<ul style="list-style-type: none"> – Lehrperson mit Abschluss für die Sekundarstufe I ergänzt durch SIBP¹ Kurse – Lehrperson mit Diplom für die Primarstufe oder Diplom einer Fachhochschule ergänzt mit SIBP¹ Diplom oder gleichwertige Ausbildung – <i>Turn- und Sportlehrperson II</i> – <i>Sportlehrperson ESSM</i>
5	<ul style="list-style-type: none"> – Lehrperson mit Abschluss für die Sekundarstufe I – Musiklehrperson mit Schulmusikdiplom 1 – Lehrperson für Zeichnen und Werken mit Abschluss nur für diese Fächer – <i>Sportlehrperson ESSM</i> – Turnlehrperson I (auslaufend) 	<ul style="list-style-type: none"> – Lehrperson mit höherer Fachprüfung und langjähriger Berufserfahrung, ergänzt durch SIBP¹ Kurse – Lehrperson mit höherer Fachprüfung ergänzt durch SIBP¹ Diplom – Lehrperson mit Diplom einer Fachhochschule ergänzt mit SIBP¹ Kursen – Turnlehrperson I (auslaufend)
4		<ul style="list-style-type: none"> – Lehrperson mit höherer Fachprüfung ergänzt durch SIBP¹ Kurse
3	<ul style="list-style-type: none"> – Lehrperson für technisches Gestalten und Hauswirtschaft, welche beide Diplome besitzt 	<ul style="list-style-type: none"> – übrige Lehrpersonen
2	<ul style="list-style-type: none"> – Lehrperson technisches Gestalten – Lehrperson Hauswirtschaft 	

kursiv = farbig

In der Tabelle sind an der Kantonalen Mittelschule und an der Kantonalen Berufsfachschule unterschiedlich eingereihte Kategorien rot markiert.

Der Entwurf für einen neuen Einreihungsplan im Anhang des PRL hebt diese Ungleichheiten auf. An der Berufsfachschule ergibt sich als wesentlichste Neuerung, dass Lehrpersonen mit einem Fachhochschulabschluss und einem Diplom des EHB (Eidg. Hochschulinstitut für Berufsbildung) neu in die Lohnklasse 7 eingereiht werden sollen. Entscheidend dabei ist, dass sie den entsprechenden Abschluss des EHB (bisher SIBP) erworben haben und zusätzlich über einen Abschluss auf Stufe Bachelor oder Master (im jeweiligen Fachbereich) verfügen.

¹ Schweizerisches Institut für Berufspädagogik

Artikel 8 Besondere Anstellungsverhältnisse

Hier wird die gleiche Regelung übernommen, wie sie an der Volksschule gilt.

2. Kapitel **Kantonale Mittelschule**

Artikel 9 Pflichtpensum

Hier werden verschiedene einschneidende Änderungen vorgeschlagen. Hauptpunkt ist eine Neuregelung der Pensumsberechnung, wenn eine Lehrperson auf unterschiedlichen Stufen unterrichtet (siehe weiter unten). Zusätzlich dazu werden folgende Neuregelungen vorgeschlagen:

- Das Fach Musik wird den übrigen Fächern gleich gestellt. Bisher galt eine Pflichtlektionenzahl von 25. Neu gilt beim Unterricht im Untergymnasium eine Pflichtlektionenzahl von 25 und beim Unterricht im Obergymnasium eine solche von 23 Lektionen. Dabei sind keine Mehrkosten zu erwarten, weil neu pro zwei Lektionen Instrumentalunterricht eine Lektion mit 1/25 an das Pensum angerechnet wird. Bisher wurde die Lektion Instrumentalunterricht voll an das Pensum angerechnet.
Diese Neuregelung im Bereich des Instrumentalunterrichts ist gerechtfertigt, da der Aufwand für Vorbereitung und Nachbearbeitung des Unterrichts bedeutend geringer ist als beim Klassenunterricht.
- Die Pflichtlektionenzahl für den Bereich Sport soll von bisher 27 auf neu 25 reduziert werden. Die Anforderungen an den Sportunterricht und damit der von den Lehrpersonen zu leistende Aufwand sind im Laufe der letzten Jahre stetig gestiegen. Es rechtfertigt sich deshalb, eine Senkung der Pflichtlektionenzahl vorzunehmen. Die Senkung verursacht Mehrkosten von rund 49'500 Franken.

Berechnung der Pensen, wenn auf unterschiedlichen Stufen unterrichtet wird

Bisher galt eine besondere Regelung für die Berechnung der Pensen, wenn eine Lehrperson auf mehreren Stufen (Obergymnasium, Untergymnasium) unterrichtete. Das Pflichtpensum an der Kantonalen Mittelschule wurde nach Artikel 4 Absatz 2 des Personalreglements für die kantonalen Lehrpersonen (PRL, RB 10.1213) wie folgt berechnet:

"Das Pflichtpensum für eine Vollzeitanstellung beträgt:

a) für die Mittelschullehrer und -lehrerinnen:

- *23 Lektionen, wenn sich darunter mindestens 14 Lektionen in reduktionsberechtigten Fächern befinden;*
- *24 Lektionen, wenn sich darunter mindestens 7 Lektionen in reduktionsberechtigten Fächern befinden;*
- *25 Lektionen in den übrigen Fällen.*

b) für Fachlehrpersonen, die in den Fächern Maschinenschreiben, Turnen, Informatik, Technisches Gestalten, Hauswirtschaft und Musik unterrichten:

- *25 Lektionen, wenn sich darunter mindestens 14 Lektionen in reduktionsberechtigten Fächern befinden;*
- *26 Lektionen, wenn sich darunter mindestens 7 Lektionen in reduktionsberechtigten Fächern befinden;*
- *27 Lektionen in den übrigen Fällen.*

Reduktionsberechtigte Fächer sind dabei:

- a) auf allen Stufen
Klassenunterricht Musik
- b) ab dem 10. Schuljahr
 1. Sprachliche Fächer: Deutsch, Französisch, Englisch, Italienisch, Griechisch, Spanisch, Latein
 2. Sozial- und geisteswissenschaftliche Fächer: Geografie, Geschichte, Wirtschaft und Recht, Philosophie, Psychologie, Pädagogik, Religion
 3. Mathematisch-naturwissenschaftliche Fächer: Mathematik, Physik, Biologie, Chemie
 4. Wahlpflichtfächer (im Rahmen des MAR)
 5. Prüfungs- und Promotionsfächer für Lehrerseminar und Weiterbildungsschule"

Die bisherige Regelung führt dazu, dass Lehrpersonen, die auf der gleichen Stufe und im gleichen Fach unterrichten, dafür unterschiedlich entschädigt werden. Zwei Beispiele sollen dies erläutern:

Lehrperson 1 unterrichtet 4 Lektionen in der 3. Gymnasialklasse und 4 Lektionen in der 6. Gymnasialklasse. Gemäss geltender Regelung beträgt ihr Pensum 8/25.

Lehrperson 2 unterrichtet 4 Lektionen in der 3. Gymnasialklasse, 7 Lektionen in der 4. Gymnasialklasse und 10 Lektionen in der 5. Gymnasialklasse. Ihr Pensum beträgt 21/23.

Diese Regelung soll ersatzlos gestrichen werden. Der Anstellungsgrad wird berechnet, indem das Pflichtpensum der einzelnen Unterrichtsstufe anteilmässig berücksichtigt wird. Bezogen auf unsere obigen Beispiele ergeben sich neu folgende Pensen (Anstellungsgrade):

Lehrperson	Pensum bisherige Regelung	Pensum Neuregelung (1. bis und mit 3. Klasse gilt als UG)
Lehrperson 1	8/25 = 32 Prozent	4/25 + 4/23 = 33 Prozent
Lehrperson 2	21/23 = 91 Prozent	4/25 + 17/23 = 90 Prozent

Die Einführung der Neuregelung verursacht folgende Mehrkosten von 58'700 Franken.

Im Vorfeld der Erarbeitung des PRL wurde als Alternative auch geprüft, als Untergymnasium nur noch die 1. und 2. Gymnasialklasse zu bezeichnen und somit das Pflichtpensum bereits ab der 3. Gymnasialklasse bei 23 Lektionen festzulegen. Diese Alternative würde aber Kosten von 178'400 Franken auslösen und wurde deshalb nicht weiterverfolgt.

Artikel 10 Zusätzliche Entschädigungen

Die Ansätze entsprechen den bisher ausgerichteten Entschädigungen.

3. Kapitel **Kantonale Berufsfachschule**

Artikel 11 Pflichtpensum

Das Pflichtpensum der Sportlehrpersonen soll - gleich wie an der Kantonalen Mittelschule - generell 25 Lektionen betragen (auch in den Klassen der Berufsmaturität). Diese Lösung verursacht gegenüber der Vorlage im Landrat keine Mehrkosten, weil dies schon so berechnet wurde.

Artikel 12 Zusätzliche Entschädigung

Die Entschädigung für die Betreuung der selbständigen Vertiefungsarbeit entspricht der heute geltenden Regelung.

Neu soll auch an der Kantonalen Berufsfachschule für die Funktion Klassenlehrperson eine Entschädigung von 300 Franken pro Klasse ausgerichtet werden. Dabei wurde davon ausgegangen, dass die Aufgabe Klassenlehrperson in erster Linie eine zusätzliche Betreuung der Lernenden zur Folge hat und der Aufwand dafür proportional zur Anwesenheit der Klasse ist. Da eine Klasse an der Berufsfachschule 1 bis 1 ½ Tage anwesend ist und an der Kantonalen Mittelschule fünf Tage wurde ein Betrag von 300 Franken eingesetzt. Zudem weisen sehr viele Klassen an der Berufsfachschule kleine Bestände an Schülerinnen und Schülern aus. Die Einführung dieser Entschädigung verursacht mutmassliche Mehrkosten von 18'300 Franken.

4. Kapitel **Weiterbildung**

In diesem Kapitel wird die Weiterbildung geregelt. Bisher gab es nur für den Bereich der Kantonalen Mittelschule entsprechende Regelungen. Die Regelungen entsprechen jenen im Bereich der Volksschule. Die Kosten für die Weiterbildung haben sich im Rahmen des Budgets der einzelnen Schule zu bewegen. Von der Regelung sind geringe Mehrkosten zu erwarten, da die Lehrpersonen der Berufsfachschule bisher keinen Anspruch auf die Intensivfortbildung hatten. Erfahrungsgemäss wird die Intensivfortbildung nur von einem kleinen Teil der Lehrpersonen in Anspruch genommen.

3 Reglement über den beruflichen Auftrag der kantonalen Lehrpersonen

3.1 Grundsätzliches

Der Entwurf für ein Reglement wurde von einer Arbeitsgruppe ausgearbeitet, in der Mittelschulrat, Berufsbildungskommission, Schulleitungen und Lehrpersonen vertreten waren. Bei der Erarbeitung wurde davon ausgegangen, dass für Mittelschule und Berufsfachschule je zwei separate Reglemente von den damals noch zuständigen Schulkommissionen erlassen werden. Das vorliegende Reglement fasst den Berufsauftrag für beide Schulen in einem Reglement zusammen.

Das Reglement orientiert sich im Grundsatz an jenem der Volksschule, dem Reglement über den beruflichen Auftrag der Lehrpersonen an der Volksschule (Amtsauftrag, RB 10.1212). Änderungen ergeben sich in einigen Details aufgrund unterschiedlicher Aufgaben der kantonalen Lehrpersonen. Das Reglement der Volksschule wiederum orientiert sich stark an jenem des Kantons Luzern.

Wichtigster Unterschied gegenüber der Volksschule ist eine etwas andere Verteilung der Arbeitszeit auf die einzelnen Bereiche (siehe dazu Kommentar zu Artikel 7.

Schon bisher bestanden Richtlinien für den Amtsauftrag. Das neue Reglement bringt keine fundamentalen Änderungen. Die wichtigsten Änderungen werden im Kommentar zu den einzelnen Artikeln erwähnt.

3.2 Kommentar zu einzelnen Artikeln

Nachfolgend werden die einzelnen Artikel kommentiert:

Artikel 2 Arbeitsfelder

Anstelle der bisherigen drei Arbeitsfelder werden neu vier Arbeitsfelder definiert. Das bisherige Arbeitsfeld Klasse wird unterteilt in ein Arbeitsfeld Klasse und das Arbeitsfeld Lernende.

Artikel 3 Arbeitsfeld Klasse

Zum Planen, Vorbereiten, Organisieren, Auswerten und Dokumentieren des Unterrichts gehören auch organisatorische und administrative Arbeiten wie Zeugnisse schreiben, Vor- und Nachbereiten von Schulreisen und Schulverlegungen.

Artikel 4 Arbeitsfeld Lernende

Ergänzend zum Luzerner Modell wird das „Beurteilen“ speziell aufgeführt. Das Beurteilen gehört eindeutig auch zum Arbeitsfeld Lernende.

Artikel 5 Arbeitsfeld Schule

Im Luzerner Modell wird die „Schulinterne Weiterbildung“ nicht separat erwähnt. Die Schulinterne Weiterbildung gehört aber ebenfalls zum Arbeitsfeld Schule und nicht zum Arbeitsfeld „individuelle Weiterbildung“ im Arbeitsfeld Lehrperson.

Artikel 6 Arbeitsfeld Lehrperson

Das Arbeitsfeld Lehrperson beinhaltet, wie schon im heute geltenden Amtsauftrag, die beiden Bereiche Evaluation der eigenen Tätigkeit und die individuelle Weiterbildung.

Artikel 7 Jahresarbeitszeit und Aufteilung auf die Arbeitsfelder

Hier wird als Grundsatz festgehalten, dass die jährliche Arbeitszeit der Lehrpersonen derjenigen der Angestellten der kantonalen Verwaltung entspricht. Diese schwankt von Jahr zu Jahr. Im schnitt falle pro Jahr cirka 1900 Stunden an (nach Abzug der Ferien und der allgemeinen Feiertage). Die Verteilung auf die einzelnen Arbeitsfelder stellt einen Richtwert dar, der von Stufe zu Stufe und auch von Klasse zu Klasse variieren kann.

Die Arbeitsgruppe vertrat die Meinung, dass die Verteilung der einzelnen Arbeitsfelder auf die Arbeitszeit nur in ganzen Prozentzahlen erfolgen sollte und legte sie wie folgt fest:

Arbeitsfeld	Anteil in der Volksschule	Anteil in den Kantonalen Schulen	ergibt eine ungefähre Stundenzahl pro Jahr von
Arbeitsfeld Klasse	82.5 %	82 %	1558 Std.
Arbeitsfeld Lernende	5.0 %	5 %	95 Std.
Arbeitsfeld Schule	7.5 %	8 %	152 Std.

Arbeitsfeld Lehrperson	5.0 %	5 %	95 Std.
------------------------	-------	-----	---------

100% = 1'900 Jahresarbeitsstunden

Diese prozentuale Verteilung wurde aus verschiedenen Untersuchungen zur Arbeitszeit der Lehrpersonen abgeleitet. Sie entspricht (mit Ausnahme der Rundung) jener der Luzerner Volksschullehrpersonen. Diese wurden unter Mitarbeit des Luzerner Lehrerinnen- und Lehrervereins bestimmt.

Artikel 8 Teilzeit Anstellung

Die in Teilzeit angestellten Lehrpersonen haben den Amtsauftrag zeitlich entsprechend der Anstellung wahrzunehmen. Erfahrungsgemäss ist es bei in Teilzeit Arbeitenden schwierig, den Anteil im Arbeitsfeld Schule und hier speziell die Teilnahme an der schulinternen Weiterbildung sachrichtig festzulegen. Deshalb soll die Schulleitung die Kompetenz erhalten, den Anteil individuell festzulegen.

Artikel 9 Übernahme von speziellen Aufgaben

Die Lehrpersonen sind verpflichtet, spezielle Aufgaben wie die Funktion einer Klassenlehrperson zu übernehmen. Es versteht sich von selbst, dass die Schulleitung die Übernahme dieser Funktionen vorher mit der Lehrperson bespricht.

Artikel 10 Abweichung von den Richtwerten

Mit diesem Artikel wird der Schulleitung ermöglicht mit einzelnen Lehrpersonen individuelle Vereinbarungen zu treffen und darin von den Richtwerten abweichen. Dies gilt beispielsweise wenn Lehrpersonen Spezialaufgaben übernehmen.

Wenn einzelne Lehrpersonen Spezialaufgaben übernehmen und dadurch von den Richtwerten wesentlich abgewichen wird und keine Kompensation möglich ist, sind sie entsprechend vom Unterricht zu entlasten. (siehe Artikel 3 Absatz 3 PRL)

Artikel 11 Dokumentation der Arbeitszeit

Mit dieser Bestimmung sollen einzelne Lehrpersonen dazu verpflichtet werden können, ihre Arbeitszeit schriftlich zu dokumentieren. Dies soll in erster Linie dazu dienen, Grundlagen für individuelle Vereinbarungen mit einzelnen Lehrpersonen zu schaffen. An der Volksschule wird die gleiche Regelung angewandt.

Zur Frage der Aufhebung bisherigen Rechts

Die bisherigen Richtlinien im Bereich der Kantonalen Mittelschule und der Kantonalen Berufsfachschule werden automatisch aufgehoben, weil Berufsbildungskommission (BBK) und Mittelschulrat die Kompetenz für den Erlass auf den Zeitpunkt 1. August 2008 verlieren. Die bestehenden Richtlinien müssen deshalb gemäss Auskunft des Rechtsdienstes formal nicht aufgehoben werden

4 Vernehmlassung

Die Vernehmlassung richtet sich an:

- Mittelschulrat
- Berufsbildungskommission und landwirtschaftliche Berufsbildungskommission
- Projektgruppe Berufsfachschule Uri (spätere Schulkommission)
- Schulleitungen Kantonale Mittelschule, Kantonale Berufsfachschule, Kantonale Bauernschule, Kaufmännische Berufsschule
- Lehrervereinigung der Urner Mittelschule (LUM)
- Personalverband
- Finanzdirektion
- Rechtsdienst

Die Vernehmlassungsfragen lauten:

1. Welche Meinung haben Sie zum Personalreglement
 - grundsätzliche Bemerkungen
 - Bemerkungen zu einzelnen Artikeln
 - Bemerkungen zum Einreichungsplan (mit der Bitte zu kontrollieren, ob alle Fälle abgedeckt sind)
2. Welche Meinung haben Sie zum Reglement über den beruflichen Auftrag
 - grundsätzliche Bemerkungen
 - Bemerkungen zu einzelnen Artikeln
3. Weitere Bemerkungen und Fragen

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie sich bei der Beantwortung an das obige Muster halten.

Die Vernehmlassungsfrist ist auf den **15. März 2008** festgelegt.

Bitte richten Sie Ihre Antwort in elektronischer Form (als Word-File) an:

peter.horat@ur.ch

Wir danken Ihnen für Ihre wertvolle Mitarbeit.

5 Weiterer Zeitplan

Nach der Vernehmlassung ist folgender Zeitplan vorgesehen:

- | | |
|---------------|---|
| 15. März 2008 | Vernehmlassungsfrist |
| 20. März 2008 | Auswertung der Vernehmlassung abgeschlossen |
| 1. April 2008 | Vorlage im Regierungsrat für Beschluss |

**PERSONALREGLEMENT
für die kantonalen Lehrpersonen (PRL)**

(vom...)

Der Regierungsrat des Kantons Uri,
gestützt auf Artikel 74 der Personalverordnung²,
beschliesst:

1. Kapitel **ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

Artikel 1 Zweck und Geltungsbereich

¹Dieses Reglement vollzieht die Personalverordnung³ im Bereich der kantonalen Lehrpersonen.

²Soweit es keine besonderen Bestimmungen enthält, gilt das Personalreglement⁴.

Artikel 2 Anstellung

¹Die Anstellung erfolgt in der Regel auf den Beginn des Schuljahres.

²Befristete Anstellungsverhältnisse sind auf das notwendige Minimum zu beschränken.

Artikel 3 Arbeitszeit und Entlastung vom Unterricht

¹Die für ein Vollpensum zu leistende Arbeitszeit entspricht jener der übrigen kantonalen Angestellten.

²Für die Teilzeitangestellten berechnet sich die zu leistende Arbeitszeit aus dem Verhältnis zwischen der wöchentlichen Unterrichtsverpflichtung zur Zahl der Pflichtlektion, die für ein Vollpensum zu leisten ist.

³Lehrpersonen, die Aufgaben übernehmen, welche den Auftrag gemäss Reglement über den beruflichen Auftrag der kantonalen Lehrpersonen⁵ übersteigen, haben Anrecht auf eine entsprechende Entschädigung bzw. Entlastung vom Unterricht. Die Entlastung vom Unterricht um eine Lektion wird mit 1/25 an das Pensum angerechnet und entspricht einer zu leistenden Arbeitszeit von 70 bis 80 Arbeitsstunden.

² RB 2.4211

³ RB 2.4211

⁴ RB 2.4213

⁵ noch zu erlassen

⁴Der Regierungsrat legt die Funktionszulage für die Prorektorate fest. Er hört vorher die zuständige Schulkommission an.

Artikel 4 Überschrittene und nicht erreichte Pflichtlektionenzahl
a) Grundsatz

¹Lehrpersonen, denen für ein Schuljahr die im Anstellungsvertrag festgelegten Pflichtlektionen nicht zugeteilt werden konnten, können die fehlenden Lektionen im kommenden Schuljahr nachholen, sofern der Schulbetrieb das erlaubt.

²Erteilt die Lehrperson während eines Schuljahres mehr Lektionen als der Anstellungsvertrag das vorsieht, kann sie die überzähligen Lektionen in den kommenden Jahren kompensieren.

Artikel 5 b) Entschädigung

¹Lehrpersonen, die nicht das volle Pflichtlektionenpensum leisten, wird der Lohn entsprechend gekürzt.

²Mehrleistungen, die ein Vollpensum überschreiten und wegen eines reduzierten Pflichtpensums gemäss Artikel 29a Absatz 4 der Personalverordnung⁶ (Altersentlastung) entstehen, werden auf der Grundlage der Lohnklasse entschädigt, in der die betroffene Lehrperson eingereiht ist. Massgeblich ist aber in jedem Fall die Stufe Minimum.

³Wird das Arbeitsverhältnis aufgelöst, bevor die überschrittene oder nicht erreichte Pflichtlektionenzahl ausgeglichen ist, ist die Differenz zu entschädigen bzw. vom Lohn abzuziehen.

Artikel 6 Ferien

¹Die Ferien der Lehrpersonen richten sich grundsätzlich nach den Schulferien.

²Weiterbildung, Militärdienst, Zivildienst, Krankheit, Unfall, Mutterschaft und arbeitsfreie Tage, die in die Schulferien fallen, werden nicht ausgeglichen. In Härtefällen kann die Anstellungsbehörde Ausnahmen bewilligen.

Artikel 7 Einreihung von Lehrpersonen in eine Besoldungsklasse

¹Die Einreihung von Lehrpersonen in eine Besoldungsklasse richtet sich nach dem Anhang dieses Reglements.

²Lehrpersonen mit entsprechender Ausbildung, aber ohne Diplom, sind in die Anlaufstufen der entsprechenden Lohnklasse einzureihen.

³Über die Gleichwertigkeit ausländischer Diplome entscheidet die Anstellungsbehörde nach Rücksprache mit der Bildungs- und Kulturdirektion.

⁶ RB 2.4211

⁴Bei einer Neuanstellung ist pro 700 auf der entsprechenden Schulstufe geleistete Lektionen ein Jahr als Erfahrung anzurechnen. Die Anrechnung dieser Jahre richtet sich nach dem Eintritt in den Schuldienst. Tätigkeiten in der Pädagogik verwandten Bereichen wie Betreuung von Lernenden sind zur Hälfte anzurechnen. Pro Jahr Familienarbeit ist ein Vierteljahr anzurechnen.

Artikel 8 Besondere Anstellungsverhältnisse

¹Für Lehrpersonen, die nicht während eines ganzen Schuljahres unterrichten, reduziert sich der Lohn pro fehlende Schulwoche um 1/40.

²Bei Teilpensen bemisst sich der Lohn nach dem Grad der Anstellung. Schwankt die Zahl der erteilten Lektionen während dem Schuljahr stark, ist die Zahl der gehaltenen Lektionen für die Lohnzahlung zu berücksichtigen.

³Bei befristeten Anstellungsverhältnissen bis und mit fünf Monaten richtet sich die Besoldung nach pauschalen Ansätzen pro gehaltene Lektion. Dabei gelten folgende Ansätze

Besoldungs- klasse	Lehrpersonen mit Diplom		ohne Diplom
	1.-7. Dienstjahr	ab 8. Dienstjahr	
2	Fr. 64.00	Fr. 81.00	Fr. 51.00
3	Fr. 66.00	Fr. 84.00	Fr. 53.00
4	Fr. 71.00	Fr. 91.00	Fr. 57.00
5	Fr. 75.00	Fr. 95.00	Fr. 60.00
6	Fr. 80.00	Fr. 102.00	Fr. 64.00
7	Fr. 89.00	Fr. 113.00	Fr. 71.00

⁴Die Ansätze entsprechen dem Indexstand der Konsumentenpreise von 100 Punkten gemäss dem Landesindex der Konsumentenpreise per 1. Mai 1993. Die Ansätze werden jährlich der Teuerung so angepasst, wie der Regierungsrat das für die kantonalen Angestellten beschliesst.

2. Kapitel **KANTONALE MITTELSCHULE**

Artikel 9 Pflichtpensum

¹Als Untergymnasium im Sinne von Artikel 29a Absatz 2 Buchstabe a der Personalverordnung⁷ gelten die 1. bis und mit 3. Gymnasialklasse.

²Abweichend von Artikel 29a Absatz 2 der Personalverordnung⁸ beträgt das Pflichtpensum an der Kantonalen Mittelschule:

- a) in den Fächern technisches Gestalten Hauswirtschaft: und Tastaturschreiben während der 1. bis und mit 3. Klasse: 27 Lektionen;
- b) Musik: Pro zwei Lektionen Instrumentalunterricht wird eine Lektion mit 1/25 an das Pensum angerechnet;

⁷ RB 2.4211

⁸ RB 2.4211

- c) Sport: 25 Lektionen;
- d) Wahl- und Freifächer: 25 Lektionen.

Artikel 10 Zusätzliche Entschädigungen

Pro betreute Maturaarbeit bzw. selbständige Arbeit in der Fachmittelschule (FMS) wird eine Entschädigung von 1000 Franken ausgerichtet. Wenn zwei Lehrpersonen die gleiche Arbeit betreuen beträgt die Entschädigung pro Person 750 Franken.

Die Funktion Klassenlehrperson wird ab der 3. Klasse mit 1000 Franken pro Klasse entschädigt.

3. Kapitel **KANTONALE BERUFSFACHSCHULE**

Artikel 11 Pflichtpensum

¹Abweichend von Artikel 29a Absatz 2 der Personalverordnung⁹ beträgt das Pflichtpensum an der Kantonalen Berufsfachschule:

- a) Sport: 25 Lektionen;
- b) Wahl- und Freifächer: 25 Lektionen.

Artikel 12 Zusätzliche Entschädigungen

¹Pro betreute selbständige Vertiefungsarbeit wird eine Entschädigung von 75 Franken ausgerichtet.

²Für die Übernahme der Funktion Klassenlehrperson wird eine Entschädigung von 300 Franken pro Klasse ausgerichtet.

4. Kapitel **WEITERBILDUNG**

Artikel 13 Zweck

¹Die Weiterbildung unterstützt die Lehrperson während der ganzen Dauer ihrer Berufstätigkeit, um ihre Fach-, Sozial- und Selbstkompetenz im Hinblick auf die Berufsausübung zu erhalten und zu erweitern.

²Sie fördert die Fähigkeit der Lehrperson, Neuerungen in der Schule umzusetzen und mit Lehrpersonen, mit der Schulleitung mit den Erziehungsberechtigten und mit weiteren Ausbildungspartnern zusammenzuarbeiten.

Artikel 14 Umfang und Art

¹Der Umfang der Weiterbildung richtet sich nach dem Reglement über den Berufsauftrag der kantonalen Lehrpersonen¹⁰.

⁹ RB 2.4211

²Die Art und der konkrete Umfang der individuellen Weiterbildung werden im Gespräch zwischen Lehrperson und Schulleitung festgelegt. In diesem Rahmen und im Rahmen des entsprechenden Schulbudgets trägt der Kanton die Kosten der Weiterbildung.

³Die Schulleitung überprüft, ob die Weiterbildungsverpflichtungen erfüllt werden. Sie kann Weisungen erteilen.

Artikel 15 Intensivfortbildung
 a) Definition

¹Die Intensivfortbildung ist eine bezahlte Vollzeitfortbildung von längstens 12 Wochen Dauer. Davon dürfen höchstens zehn Wochen in die Unterrichtszeit fallen.

²Sie kann mit einer entsprechenden Reduktion des Unterrichtspensums auch über einen längeren Zeitraum verteilt oder mit unbezahltem Urlaub verbunden werden.

³Die Intensivfortbildung dient

- a) der umfassenden beruflichen Standortbestimmung
- b) der vertieften Auseinandersetzung mit Schul- und Unterrichtsfragen
- c) dem Ziel, die berufliche Motivation zu erhalten.

Artikel 16 b) Formen

¹Die Intensivfortbildung besteht:

- a) in der Teilnahme an einem organisierten Angebot einer Pädagogischen Hochschule oder
- b) aus einem individuellen, bewilligungspflichtigen Projekt

²Ausgeschlossen sind Projekte, die auf eine andere schulische Funktion oder auf eine nicht schulische Tätigkeit vorbereiten oder dem Zweck gemäss Artikel 15 Absatz 3 nicht genügen.

Artikel 17 c) Voraussetzungen

¹Intensivfortbildungen sind frühestens nach zehn Dienstjahren an einer kantonalen Schule im Kanton Uri möglich.

²Sie setzen die Bewilligung der zuständigen Schulkommission (Schulleitung) voraus.

³Gesuche um Kostenübernahme müssen die persönliche Motivation, die Zielsetzungen, die inhaltlichen Schwerpunkte, den gewünschten Zeitraum und ein Budget enthalten.

Artikel 18 d) Kosten und Kostenbeteiligung

¹Die maximalen Kosten ohne Stellvertretungskosten dürfen die Kosten des organisierten Angebots einer Pädagogischen Hochschule nicht übersteigen.

¹⁰ RB ist noch zu erlassen

²Die Lehrpersonen haben sich mit 15 Prozent an den Kosten der Intensivfortbildung (ohne Stellvertretungskosten) zu beteiligen.

5. Kapitel **SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

Artikel 19 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Personalreglement für die kantonalen Lehrpersonen¹¹ (PRL) vom 19. Dezember 2000 wird aufgehoben.

Artikel 20 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. August 2008 in Kraft.

Im Namen des Regierungsrates
Der Landammann: Dr. Markus Stadler
Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

¹¹ RB 10.1213

Einreichungsplan für die Lehrpersonen der kantonalen Schulen (bitte kontrollieren, ob alle Fälle abgedeckt sind)

Bes.klasse	Kantonale Mittelschule	Kantonale Berufsfachschule
7	<ul style="list-style-type: none"> – Hochschulabschluss und Diplom für das höhere Lehramt oder eine andere fachliche und pädagogische Ausbildung mit gleichem Niveau – Schulmusikdiplom II – Lehrperson für Zeichnen mit Abschluss für das höhere Lehramt 	<ul style="list-style-type: none"> – Abgeschlossener Hochschulausbildung (mindestens Bachelor) und Diplomabschluss EHB (früher SIBP) oder Diplom für das höhere Lehramt – Sportlehrdiplom II
6	<ul style="list-style-type: none"> – Lehrperson mit abgeschlossener Hochschulausbildung (Master) ohne Diplom für das höhere Lehramt – Sportlehrperson ESSM 	<ul style="list-style-type: none"> – Abgeschlossener Hochschulausbildung (Master) ohne Diplomabschluss EHB (früher SIBP) oder Diplom für das höhere Lehramt – Sportlehrperson ESSM – Lehrperson mit höherer Fachprüfung und Diplomabschluss EHB (früher SIBP)
5	<ul style="list-style-type: none"> – Lehrperson mit Abschluss für die Sekundarstufe I – Musiklehrperson mit Schulmusikdiplom I – Lehrperson für Zeichnen und Werken mit Abschluss nur für diese Fächer – Sportlehrperson I 	<ul style="list-style-type: none"> – Lehrperson mit Abschluss für die Sekundarstufe I – Lehrperson mit höherer Fachprüfung und langjähriger Berufserfahrung, ergänzt durch SIBP Kurse – Sportlehrperson I
4		<ul style="list-style-type: none"> – Lehrperson mit höherer Fachprüfung ergänzt durch SIBP Kurse
3	<ul style="list-style-type: none"> – Lehrperson für technisches Gestalten und Hauswirtschaft, welche beide Diplome besitzt. 	<ul style="list-style-type: none"> – übrige Lehrpersonen
2	<ul style="list-style-type: none"> – Lehrperson technisches Gestalten – Lehrperson Hauswirtschaft 	

Anhang 2 Reglement über den beruflichen Auftrag der kantonalen Lehrpersonen

RB

REGLEMENT

über den beruflichen Auftrag der kantonalen Lehrpersonen

(vom...)

Der Regierungsrat des Kantons Uri,

gestützt auf Artikel 26a der Personalverordnung¹²,

beschliesst:

Artikel 1 Gegenstand

Dieses Reglement regelt den beruflichen Auftrag der kantonalen Lehrpersonen.

Artikel 2 Arbeitsfelder

Der berufliche Auftrag der Lehrperson umfasst folgende vier Arbeitsfelder:

- a) Klasse
- b) Lernende
- c) Schule
- d) Lehrperson

Artikel 3 Arbeitsfeld Klasse

Das Arbeitsfeld Klasse umfasst:

- a) das Unterrichten, Fördern und Erziehen;
- b) das Planen, Vorbereiten, Organisieren, Auswerten und Dokumentieren des Unterrichts: dazu gehören auch organisatorische und administrative Arbeiten.

Artikel 4 Arbeitsfeld Lernende

Das Arbeitsfeld Lernende umfasst:

- a) das Beraten, Begleiten und Beurteilen der Schülerinnen und Schüler sowie der Lernenden;
- b) die Zusammenarbeit mit den Eltern, der Schulleitung, den Abgaberschulen, den Lehrbetrieben, dem Lehrpersonenkollegium im Rahmen von Notenkonferenzen, mit Schuldiensten und Amtsstellen.

¹² RB 2.4211

Artikel 5 Arbeitsfeld Schule

Zum Arbeitsfeld Schule gehören folgende Aufgaben:

- a) Mitgestalten und Mitorganisieren der eigenen Schule wie Teilnahme an Informations- und Planungssitzungen; Koordinationsarbeiten mit anderen Lehrpersonen, abgebenden und abnehmenden Schulen und Berufsverbänden, Vorbereiten und Durchführen von Schulanlässen, Erledigung von administrativen Arbeiten.
- b) Entwicklung und Evaluation der eigenen Schule: Mitarbeit bei der Vorbereitung und Durchführung von Reformprojekten, Mitarbeit bei der internen Evaluation.
- c) die schulinterne Weiterbildung.

Artikel 6 Arbeitsfeld Lehrperson

Das Arbeitsfeld Lehrperson beinhaltet folgende Aufgaben:

- a) Evaluation der eigenen Tätigkeiten
- b) individuelle Weiterbildung.

Artikel 7 Jahresarbeitszeit und Aufteilung auf die Arbeitsfelder

¹Die jährliche Arbeitszeit der Lehrpersonen entspricht derjenigen der Angestellten der kantonalen Verwaltung.

²Sie verteilt sich wie folgt auf die Arbeitsfelder:

- | | |
|---------------------------|------------|
| a) Arbeitsfeld Klasse | 82 Prozent |
| b) Arbeitsfeld Lernende | 5 Prozent |
| c) Arbeitsfeld Schule | 8 Prozent |
| d) Arbeitsfeld Lehrperson | 5 Prozent |

³Die Angaben in Absatz 2 sind Richtwerte, die jährlichen Schwankungen unterliegen.

Artikel 8 Teilzeitanstellung

¹Die in Teilzeit angestellten Lehrpersonen nehmen den Berufsauftrag zeitlich entsprechend der Anstellung wahr.

²Die Schulleitung regelt mit den in Teilzeit angestellten Lehrpersonen den Einsatz in den einzelnen Arbeitsfeldern.

Artikel 9 Übernahme von speziellen Aufgaben

Die Schulleitung kann die einzelne Lehrperson zur Wahrnehmung von speziellen Aufgaben wie Klassenlehrperson oder Betreuung von Maturarbeiten und selbständigen Vertiefungsarbeiten verpflichten.

Artikel 10 Abweichung von den Richtwerten

Die Schulleitung kann mit einzelnen Lehrpersonen Vereinbarungen treffen und darin von den Richtwerten nach Artikel 7 abweichen. Dies gilt namentlich bei Übernahme einer Spezialfunktion.

Artikel 11 Dokumentation der Arbeitszeit

Die Schulleitung kann einzelne Lehrpersonen verpflichten, ihre effektive Arbeitszeit, die sie für einzelne Arbeitsfelder oder das Ausüben von Spezialfunktionen aufwenden, schriftlich festzuhalten und so zu dokumentieren.

Artikel 12 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. August 2008 in Kraft.

Im Namen des Regierungsrates
Der Landammann: Dr. Markus Stadler
Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

**Beilage 1: Beschluss des Landrates vom 5. November 2007:
VERORDNUNG
über das Anstellungsverhältnis von Lehrpersonen des Kantons
(vom...)**

Der Landrat des Kantons Uri beschliesst:

I.

Die nachstehenden Verordnungen werden wie folgt geändert:

1. Personalverordnung vom 15. Dezember 1999 (PV; RB 2.4211):

Artikel 1 Absatz 1

¹Diese Verordnung regelt das Arbeitsverhältnis der kantonalen Angestellten, einschliesslich jenes der kantonalen Lehrpersonen.

Artikel 6 Absatz 3 (neu)

³Voraussetzung für die Anstellung als Lehrperson ist eine abgeschlossene Ausbildung für die zu unterrichtende Stufe. Über Ausnahmen entscheidet die zuständige Schulkommission. Weitergehende Bestimmungen der besonderen Gesetzgebung bleiben vorbehalten.

Artikel 26a Auftrag der Lehrpersonen

Der Regierungsrat erlässt nach Anhörung der Schulkommissionen ein Reglement über den beruflichen Auftrag der Lehrpersonen.

Artikel 29 Absatz 4 (neu)

⁴Vorbehalten bleibt Artikel 29a.

Artikel 29a Pflichtlektionen der Lehrpersonen

¹Eine Lektion entspricht einer Zeiteinheit von 45 Minuten pro Woche über ein ganzes Schuljahr.

²Für ein Vollpensum sind pro Schulwoche folgende Lektionen zu leisten:

- a) Unterricht am Untergymnasium der Kantonalen Mittelschule Uri: 25 Lektionen;
- b) Unterricht am Obergymnasium der Kantonalen Mittelschule Uri: 23 Lektionen;
- c) Unterricht an der Kantonalen Berufsfachschule Uri und an der Berufsvorbereitungsschule: 25 Lektionen;
- d) Unterricht im Rahmen der Berufsmaturität: 23 Lektionen.

³Der Regierungsrat kann für den Unterricht in einzelnen Fächern die Pflichtlektionen abweichend von den Ansätzen nach Absatz 2 festlegen. Er regelt die Pflichtlektionen für Lehrpersonen, die auf verschiedenen Stufen Unterricht erteilen.

⁴Ab dem 55. Altersjahr wird das Pflichtpensum für Lehrpersonen mit einem Vollpensum um zwei und ab dem 60. Altersjahr um eine weitere Lektion reduziert. Bei Lehrpersonen ohne Vollpensum beträgt die anteilmässige Reduktion ab dem 55. Altersjahr eine Lektion und ab dem 60. Altersjahr zwei Lektionen. Die Reduktion wird ab Schuljahresbeginn in jenem Jahr gewährt, in dem das Altersjahr erfüllt wird.

Artikel 52 Buchstabe d (neu)

Der Regierungsrat regelt die Entschädigung für:

d) besondere Aufgaben der Lehrpersonen, wie Klassenlehrperson, Betreuung von Matura- und selbstständigen Vertiefungsarbeiten.

2. Verordnung vom 5. April 2000 über die Kantonale Mittelschule Uri (Mittelschulverordnung; RB 10.2401):

Artikel 23 Anstellungsverhältnis

Das Anstellungsverhältnis der Lehrpersonen richtet sich nach der Personalverordnung¹³.

Artikel 28 Buchstabe c

aufgehoben

Artikel 33 Absatz 2

²Das Arbeitsverhältnis des Rektorates richtet sich nach jenem der kantonalen Angestellten. Das Rektorat trägt die Gesamtverantwortung für die Führung der Mittelschule. Es ist dem Mittelschulrat für seine Geschäftsführung verantwortlich.

3. Verordnung vom 20. Dezember 2006 über die Berufs- und Weiterbildung (BWV; RB 70.1103)

Artikel 15 Absatz 3 (neu)

³Das Arbeitsverhältnis der Rektorin oder des Rektors richtet sich nach jenem der kantonalen Angestellten.

Artikel 18 Lehrpersonen

Das Anstellungsverhältnis der Lehrpersonen richtet sich nach der Personalverordnung¹⁴.

II.

Die folgenden Verordnungen werden aufgehoben:

1. Dienst- und Besoldungsverordnung vom 10. Februar 1982 für die Lehrerschaft an der Kanto-

¹³ RB 2.4211

¹⁴ RB 2.4211

nenal Mittelschule Uri¹⁵,

2. Verordnung vom 18. Mai 1988 über das Dienstverhältnis der Lehrer an den kantonalen Berufsschulen (Berufsschullehrerverordnung)¹⁶.

III.

Diese Verordnung untersteht dem fakultativen Referendum. Sie tritt wie folgt in Kraft:

- a) Artikel 33 Absatz 2 der Mittelschulverordnung¹⁷ auf den 1. Januar 2008;
- b) Artikel 15 Absatz 3 der Verordnung über die Berufs- und Weiterbildung¹⁸ auf den 1. August 2009;
- c) übrige Bestimmungen auf den 1. August 2008.

Im Namen des Landrats
Der Präsident:
Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

¹⁵ RB 10.2421

¹⁶ RB 70.1114

¹⁷ RB 10.2401

¹⁸ 70.1103